

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen  
für pandemiebedingt erforderliche zusätzliche außerschulische Lernförderung  
für Schülerinnen und Schüler**

**Außerschulisches Lern- und Förderprogramm  
Schuljahr 2021/2022**

Vom 20. August 2021

(geändert am 30. März 2022; Änderungen gültig ab 21. April 2022)

### **Präambel**

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ zeichnet das Ministerium für Bildung **und Kindertagesförderung** Mecklenburg-Vorpommern für die landesinterne Ausgestaltung der Säule 1 „Lernrückstände abbauen“ verantwortlich. Dafür stellt das Land mit dem Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ ein umfangreiches Maßnahmen- und Unterstützungspaket bereit. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern nach den pandemiebedingten Einschränkungen im Schul- und Lernbetrieb insbesondere während des Schuljahres 2020/2021 nun einen züversichtlichen Start in und einen sicheren Weg durch das Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen und dabei Hilfe und Unterstützung bei der Realisierung des weiteren individuellen Bildungsweges zu gewähren.

Die Programm-Maßnahme „*Zusätzliche außerschulische Lernförderung*“, umgesetzt mit dem außerschulischen Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2021/2022, ist dabei eine ergänzende Form von individueller Lernförderung, die von den Schülerinnen und Schülern freiwillig und zusätzlich zum schulischen Angebot genutzt werden kann. Dafür wird die Unterstützung außerschulischer Anbieter von Lern- und Förderangeboten in Anspruch genommen.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen an Anbieter außerschulischer Lern- und Förderangebote im Zeitraum vom 01. September 2021 bis zum 12. August 2022.

Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen und Fachgymnasien wird damit die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis und bei Bedarf ergänzend zum bestehenden schulischen Angebot pandemiebedingt entstandene Lernrückstände abzubauen, erarbeitete Lerninhalte zu festigen oder die Wissensvermittlung im laufenden Schuljahr 2021/2022 außerschulisch begleiten zu lassen.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Eine Zuwendung wird gewährt für die Durchführung von außerschulischen Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen gemäß § 12 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes und Fachgymnasien in Mecklenburg-Vorpommern sind.

2.2 Die Lern- und Förderangebote werden im Zeitraum vom 01. September 2021 bis zum 12. August 2022 durchgeführt. Sie orientieren sich an den durch den Zuwendungsempfänger zu ermittelnden individuellen Lern- und Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022.

2.3 Die Lern- und Förderangebote können innerhalb des unter 2.2 benannten Zeitraumes sowohl während der Schulzeit (begleitend zum schulischen Unterricht) als auch während der Ferien das schulische Angebot individueller Förderung erweitern.

2.4 Die Schülerinnen und Schüler werden bei den Lern- und Förderangeboten direkt pädagogisch angeleitet und begleitet. Dies erfolgt vorzugsweise in Präsenz. Entsprechende onlinebasierte Angebote sind möglich.

Die Gruppengröße wird wie folgt definiert: maximal 6 Teilnehmende in Präsenzangeboten, maximal 4 Teilnehmende in onlinebasierten Angeboten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Der Zuwendungsempfänger ist eine juristische Person des privaten Rechts oder eine gewerblich oder freiberuflich tätige natürliche Person, die außerschulische Lern- und Förderangebote anbietet und durchführt.

**3.2 Der Zuwendungsempfänger ist in der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder niedergelassen und erbringt den Gegenstand der Zuwendung ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland.**

3.3 Eine Gewährung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind die Nachweise des Zuwendungsempfängers über:

1. Die Schülerin/der Schüler verfügt über einen Berechtigungsschein für die Inanspruchnahme der Lern- und Förderangebote. Die Berechtigungsscheine sind auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde (per E-Mail) erhältlich. Diese werden beim Zuwendungsempfänger vorgelegt und dienen diesem als Leistungsnachweis.
2. Die Schülerin/der Schüler weist nach, im Schuljahr 2021/2022 Schülerin/Schüler einer allgemeinbildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes oder eines Fachgymnasiums in Mecklenburg-Vorpommern zu sein. Der Nachweis erfolgt mit einer Bestätigung durch die Schule auf dem Berechtigungsschein, der dem

Zuwendungsempfänger zu Prüf- und Nachweiszwecken übergeben und von diesem an die Bewilligungsbehörde weitergereicht werden darf.

3. Das Lern- und Förderangebot wurde im Zeitraum vom 01. September 2021 bis 12. August 2022 durchgeführt.
4. Die pro Schülerin oder Schüler gegenüber der Bewilligungsbehörde beantragte Zuwendung wird gegenüber den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen/Schülern nicht (zusätzlich) abgerechnet.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn vor Antragstellung für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der Antragsteller ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigene Gefahr erfolgt und eine Gewährung der Zuwendung nicht zugesichert wird.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für maximal bis zu 30 Förderstunden á 45 Minuten pro Schülerin beziehungsweise Schüler gewährt.

Der zu fördernde Stundensatz beträgt 18,75 EUR pro Förderstunde. Der maximal erstattungsfähige Betrag pro Schülerin/Schüler beträgt damit 562,50 EUR.

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages auf Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in der Anlage 1.

6.1.2 Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag auf Zuwendung sowie die dazugehörigen Nachweise sind spätestens mit Posteingang 30. September 2022 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zwischenabrechnungen sind möglich **(Mindestabrechnungsbetrag 750 Euro)**

6.1.3 Alle erforderlichen Formulare stehen auf der Programm-Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download für den Antragsteller zur Verfügung.

6.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der nach Leistungserbringung gemäß Nummer 6.1 zu stellende Antrag auf Gewährung der Zuwendung gilt - abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO - gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Folgende Unterlagen sind dem Antrag deshalb 1x postalisch und 1x per E-Mail beizufügen:

- a) die vorgelegten Berechtigungsscheine, auf denen der Zuwendungsempfänger die Anzahl der erteilten Förderstunden nachweist und die mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler nach Leistungserbringung auf dem Berechtigungsschein bestätigt wurde und
- b) die Nachweise über die für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler erteilten Förderstunden unter Verwendung des Musters in der Anlage 3 und
- c) die Gesamtübersicht der erteilten und abgerechneten außerschulischen Lern- und Förderangebote unter Verwendung des Musters in der Anlage 2 (elektronischer Versand im Excel-Format).

6.3.2 Die Zuwendungsmittel werden gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt. Die Zuwendungsmittel werden auf der Basis der Abrechnung der Anzahl der im Zeitraum vom 01. September 2021 bis 12. August 2022 durch den Zuwendungsempfänger für berechnete Schülerinnen und Schüler erteilten Förderstunden ausgezahlt.

### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

### Anlagen

- 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- 2 Gesamtübersicht der erteilten und abgerechneten Förderstunden (= Anlage 1 zum Antrag)
- 3 Schülerbezogene Stundennachweise (= Anlage 2 zum Antrag)